

**Beschluss des Regierungsrates
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die
Fischerei**

(vom 14. September 1977)

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 wird auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-sammlung.

Zürich, den 14. September 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976
(Fischereiverordnung)**

(vom 14. September 1977)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Fischerei in den gemäss § 1 des Gesetzes dem Fischereiregal unterworfenen Gewässern. Regal

§ 2. Für die fischereilichen Sonderrechte an öffentlichen und privaten Gewässern gelten nur die Bestimmungen über die Schonzeiten, die Mindestmasse, die zulässigen Gerätschaften sowie die zeitlichen Beschränkungen und das Watverbot. Sonderrechte

II. Fischereiberechtigung

A. Pachtgewässer

Pachtjahr § 3. Das Pachtjahr dauert für die Rheinreviere vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für alle übrigen Reviere vom 1. Mai bis 30. April.

Watverbot § 4. Die Angelfischerei ist in den Pachtgewässern vom 1. Oktober bis 30. April nur von der Wasserlinie oder vom Boot aus gestattet.

Fangverbot in Flüssen und Bächen § 5. In Gewässern, die fischereilich als Flüsse oder Bäche ausgeschieden sind, ist während der Forellenschonzeit jeder Fischfang untersagt.

Missbrauch Kartenabgabe § 6. Die Finanzdirektion ist berechtigt, gegen Missbräuche bei der Kartenabgabe die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

B. Patentgewässer

Patentjahr § 7. Das Patent für den Zürichsee wird für die Dauer vom 1. April bis 31. März, dasjenige für den Greifensee und den Pfäffikersee für die Dauer vom 1. Mai bis Ende Februar ausgestellt.

Arten und Gebühren § 8. Die Fischerei- und Jagdverwaltung erteilt, getrennt für den Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee, folgende Patente:

	Gebühr Fr.
1. Patent für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren für die Angelfischerei vom Ufer aus	10
2. Patent zur Angelfischerei vom Ufer aus	30
3. Patent zur Angel- und Hegenenfischerei vom stehenden Boot aus	70
4. Grosses Patent zur Angel-, Hegenen- und Schleppangelfischerei vom Boot oder Ufer aus (ausgenommen Hegene vom Ufer aus)	
für Pfäffikersee oder Greifensee	100
Monatsspatent	40
für Zürichsee	140
Monatsspatent	50

Der Erwerb von mehreren Patenten der gleichen Art ist nicht gestattet.

§ 9. Die Ansätze des § 8 gelten für alle Personen, die im Kanton Zürich Wohnsitz haben.

Patentbewerber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, Ausländer

Für Schweizer Bürger aus Kantonen, welche die im Kanton Zürich wohnhaften Schweizer Bürger den eigenen Kantonseinwohnern gleichstellen, gelten ebenfalls die Ansätze des § 8.

Schweizer Bürger aus Kantonen, welche kein Gegenrecht im Sinne von Abs. 2 gewähren, unterliegen der gleichen Gebührenregelung wie der betreffende Kanton für zürcherische Fischer anwendet.

Nicht im Kanton Zürich wohnhafte Ausländer bezahlen mindestens die doppelte Gebühr. Sofern die Gebühr ihres Wohnsitzkantons noch grösser ist, haben Ausländer die gleiche Gebühr wie diese Kantonseinwohner zu entrichten.

III. Fanggeräte und Fangausübungen

A. Allgemeine Bestimmungen für Patent- und Pachtgewässer

§ 10. Die Verwendung von Netzgerätschaften ist vom 1. Juni bis 19. November jeweils vom Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr untersagt. Diese Endzeiten können von der Finanzdirektion im Interesse der Bewirtschaftung um maximal zwei Stunden verschoben werden.

Einschränkung für Netzgerätschaften

§ 11. Die Fische sind vom 1. Juni bis 19. November täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag aus den Netzen zu nehmen.

Setzen und Heben der Netze

§ 12. Der Fang von Fischen, Krebsen und anderen nutzbaren Wassertieren ist verboten:

Zeitliche Beschränkungen

- a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr
- b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Mit Fischfang im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Setzen und Heben der Netze und Reusen gemeint.

Boote § 13. Für die Ausübung der Fischerei sind nur immatrikulierte Ruderboote, Segelboote (ohne gesetzte Segel) und, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, Motorboote zulässig. Der Fischfang mit Paddelbooten, Faltbooten und ähnlichen Booten ist untersagt. Aus Booten, die mit Ortungsgeräten ausgerüstet sind, ist der Fischfang verboten.

**Örtliche Beschränkungen
Fachanlagen
und Ufer-
pflanzen-
bestände** § 14. Das Betreten und Befischen von Fachanlagen und geschlossenen Beständen von Uferpflanzen ist verboten.

Die Finanzdirektion kann im Einvernehmen mit der Bau-
direktion Ausnahmen von diesem Verbot verfügen.

**Hafendämme,
Stege usw.** § 15. Die Finanzdirektion kann die Angelfischerei von Hafendämmen, Landungsstellen, Stegen, Flossen und dergleichen aus einschränken.

Die Gemeinden dürfen die Ausübung der Fischerei auf ihrem Gebiet nur mit Bewilligung der Finanzdirektion einschränken.

Platzvorrechte § 16. Der Berufsfischer mit dem grösseren Fanggerät hat das Platzvorrecht gegenüber dem Fischer mit dem kleineren Gerät.

Sportfischer haben von ausgelegten Netzen einen Abstand von mindestens 30 Metern einzuhalten.

Inhaber von Patenten zur Hegenen- und Schleppangelfischerei sowie zur Angelfischerei vom stehenden Boot aus haben der Zuggarn- und Netzfischerei zu weichen.

Feumer § 17. Alle Fischereiberechtigten sind befugt, einen Feumer als Hilfsgerät zu verwenden.

Gewässertyp § 18. Die Finanzdirektion bestimmt die Reviere mit gemischten Fischbeständen sowie diejenigen, welche fischereilich als Flüsse oder Bäche ausgeschieden sind.

Dreiangel § 19. In den Pachtgewässern ist die Verwendung von Zwei- und Dreiangeln mit Widerhaken nur in Revieren mit gemischtem Fischbestand erlaubt.

**Markierung
Fischereiboote** § 20. Die Boote, aus welchen der Fischfang ausgeübt wird, sind gemäss den Schiffahrtsvorschriften zu markieren.

§ 21. Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche für den eigenen Bedarf im Gewässer, in dem er zum Fischfang mit Köderfischen berechtigt ist, mit einer Köderflasche oder einer Köderreuse entsprechenden Ausmasses fangen. Erlaubt ist ebenfalls die Verwendung eines Senknetzes mit höchstens 1 m² Netzfläche.

Köderfische

Die lebenden Köderfische dürfen einzig an der Mundregion befestigt werden. Der natürliche (lebende oder tote) Köderfisch darf neben den Patentgewässern nur in Revieren mit gemischten Fischbeständen nicht aber in andern Fluss- und Bachrevieren verwendet werden.

B. Besondere Bestimmungen für Patentgewässer

§ 22. Das Patent für Jugendliche umfasst die Flug- und Grundfischerei vom Ufer aus mit einer einzigen Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angeln.

Patent für Jugendliche

Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Köderfischen sowie von Löffeln und Spinnern aller Art ist untersagt. Die Verwendung von Schwimmer-einrichtungen in Verbindung mit Flug- und Grundködern ist verboten, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur befestigt sind. Pro Angelrute ist ein einziger Wurfköder aus Hirschleder, Speck oder Gummischlächli zugelassen, wobei diese Köder nur am Ende der Schnur befestigt werden dürfen. Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist untersagt.

Dieses Patent berechtigt auch zum Fischfang vom stehenden Boot aus in Begleitung einer fischereiberechtigten Person, wobei die gleichen Geräte wie vom Ufer aus Verwendung finden dürfen.

§ 23. Die Berechtigung zur Angelfischerei vom Ufer aus umfasst die Flug- und Grundfischerei mit einer einzigen Angelrute mit bis zu zehn einfachen Angeln oder mit einem einzigen Köderfisch mit höchstens einer Dreiangel. Im Zürichsee darf anstelle der Angelfischerei die Spinnfischerei mit einem Löffel oder einem Spinner ausgeübt werden.

Patent vom Ufer aus

Die Verwendung von Schwimmereinrichtungen, die am Ende der Schnur befestigt sind, ist untersagt. Zugelassen ist ein einziger Wurfköder aus Hirschleder, Speck oder Gummischlächli, wobei diese Köder nur am Ende der Schnur befestigt werden darf.

Patent vom
stehenden
Boot aus

§ 24. Die Berechtigung zur Angel- und Hegenenfischerei vom stehenden Boot aus umfasst die Flug-, Spinn- und Grundfischerei mit höchstens drei Angelruten im Zürichsee und deren zwei im Greifensee und im Pfäffikersee. Davon darf nur eine Angelrute für die Spinnfischerei verwendet werden. Als Köder für eine Angelrute ist ein Löffel, Spinner oder ein künstlicher Köderfisch mit bis zu drei Dreiangeln oder ein lebender oder toter natürlicher Köderfisch mit höchstens einer Dreiangel zulässig.

Die Hegenenfischerei umfasst den Fischfang vom stehenden Boot aus mit oder ohne Rute und einer Leitschnur, an der sich höchstens fünf Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel befinden. Die Angeln dürfen nur mit natürlichen oder künstlichen Insekten, deren Larven oder mit Schlüchli bespickt sein. Die Hegenenfischerei ist vom 1. März bis 14. April untersagt. Die Leitschnur der Hegene darf auch mit der Rute nur senkrecht ausgelegt bzw. gezogen werden. Insbesondere ist die Wurffischerei untersagt.

Diese Berechtigung schliesst diejenige von § 23 ein.

Grosses Patent

§ 25. Das grosse Patent umfasst zusätzlich zum Patent vom stehenden Boot aus die Schleppangelfischerei vom fahrenden Boot aus mit höchstens fünf Schnüren im Zürichsee bzw. einer Schnur ohne Verwendung von seitlichen Auslegern (Seehunden) im Greifensee und im Pfäffikersee. Es darf pro Schnur höchstens ein Köder (Löffel, Spinner, toter natürlicher oder künstlicher Köderfisch) mit je höchstens drei Dreiangeln oder einem künstlichen Wurm mit einer einzigen einfachen Angel verwendet werden.

In dieser Bewilligung ist im Zürichsee die Anwendung der Tiefseeschleike an einer Rolle mit höchstens fünf künstlichen Ködern mit je höchstens drei Dreiangeln und am Ende mit einem Gewicht versehenen Leitschnur oder Draht inbegriffen.

Bei der Schleppangelfischerei im Zürichsee dürfen höchstens zwei seitliche Hauptschnüre von maximal 30 Metern Länge verwendet werden.

Fangzahl-
beschränkung

§ 26. Die Patentinhaber dürfen pro Tag maximal folgende Fangerträge je Fischart tätigen:

	Anzahl
Seeforelle	5
Felchen	15

	Anzahl
Seesaibling (Rötel)	15
Hecht	5
Egli	50

Im Greifensee und im Pfäffikersee beträgt die höchstzulässige Fangzahl für Hechte pro Tag drei.

§ 27. Die Finanzdirektion bestimmt die Schongebiete, Schonzeiten und Mindestmasse für die Fischarten bzw. Fischarten und Krebse aufgrund der besonderen biologischen Verhältnisse der Gewässer. Sie kann auch weitere Einschränkungen zu den einzelnen Fanggeräten erlassen.

Mindestmasse
Schonzeiten
Schongebiete

§ 28. Die Finanzdirektion kann zum Schutze der fischereilichen Bewirtschaftung im Greifensee und im Pfäffikersee Massnahmen treffen.

Schontage

§ 29. Die Finanzdirektion kann je nach Bestand in den Patentgewässern den Krebsfang mittels besonderem Patent freigeben.

Krebsfang

IV. Schutz und Hege

§ 30. Dem zuständigen Fischereiaufseher und dem Bevollmächtigten der Pachtgesellschaft ist eine beabsichtigte Trockenlegung oder voraussehbare Beeinträchtigung eines Fischgewässers mindestens drei Tage vorher zu melden.

Trockenlegung
und Reinigung
von Fisch-
gewässern

§ 31. Die Fischereipächter sind verpflichtet, drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen und Schädigungen des Fischbestandes unverzüglich dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.

Meldepflicht

Die Finanzdirektion trifft die zur Abwehr oder Behebung des Schadens erforderlichen Massnahmen. Sie führt die Wiederbesetzung durch und macht allfällige Ersatzansprüche des Staates geltend.

§ 32. Die Schadenberechnung bei Fischsterben setzt sich zusammen aus Ersatz der eingegangenen Fische, Ertragsausfall und Umtriebsentschädigung. Sie wird durch die Fischerei- und Jagdverwaltung vorgenommen.

Schaden-
berechnung

Die Pächterschaft hat Anspruch auf Entschädigung des Ertragsausfalles und der Umtriebskosten. Der Wiederbesatz mit Fischen wird durch die Fischerei- und Jagdverwaltung vorgenommen.

Inverkehr-
bringen
untermässiger
Fische

§ 33. Fische, die das Mindestmass nicht erreichen, dürfen weder verkauft, gekauft, verschenkt, getauscht, feilgeboten, in Wirtschaften verabreicht noch versandt werden.

Von diesem Verbot sind Fische ausgenommen, die aus Mastfischzuchtanlagen stammen oder nachweisbar aus dem Ausland eingeführt werden oder aus einem Kanton kommen, dessen Bestimmungen über die Mindestmasse den Fang gestatten.

Schutz vor
Wasservögeln

§ 34. Die Besitzer von Enten und anderen Wasservögeln sind verpflichtet, diese während der Schonzeiten durch Einzäunung von den Laichplätzen fernzuhalten.

Absperren von
Wasserläufen

§ 35. Das Absperren von Wasserläufen ist untersagt.

Bestandes-
kontrollen

§ 36. Die Finanzdirektion kann im Bedarfsfall Bestandeskontrollen zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken mit den geeigneten Untersuchungsmethoden durchführen.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 37. Der Vollzug der Bestimmungen über die Fischerei ist im übrigen Sache der Finanzdirektion. Sie erlässt die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen. Fachabteilung ist die ihr unterstellte Fischerei- und Jagdverwaltung.

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 38. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern gleichzeitig mit dem Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1953 zum Gesetz betreffend die Fischerei vom 29. März 1885 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 14. September 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt
am 14. Oktober 1977.